

V e r k ü n d e t

am 3. Dezember 1957

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

i m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Kurt M ■, Transportunternehmen in N ■,
L ■-straße ■,
2. des Kraftfahrers Adolf F ■ in N ■-E ■, H ■
straße ■,

Beklagten, Berufungskläger, Berufungsbeklagten,
Revisionskläger und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

gegen

den Schüler Gerhard O ■, geboren am ■ 1939, S ■
■, Sc ■-straße ■, gesetzlich vertreten durch seine
Eltern, den Kontrollarbeiter Georg O ■ in S ■,
Sc ■-straße ■ und dessen Ehefrau Laura O ■, ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger,
Revisionsbeklagten und AnschlußRevisionakläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Dezember 1957 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode
und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. Juli
1956 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision des Klägers wird das ange-
fochtene Urteil dahin ergänzt, daß die Kosten des
Berufungsrechtszugs zu fünf Sechsteln den Beklagten
auferlegt werden.

Die Kosten der Revisionsinstanz haben die Beklagten
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Nachmittag des 22. Juli 1951 befuhr der vier Tage vor Vollendung seines 12. Lebensjahres stehende Kläger mit einem Fahrrad die rechte Seite der Bundesstraße 279 von Maroldsweisach in Richtung Ermershausen. Da das Rad für den Kläger zu groß war, stand dieser während des Fahrens auf den Pedalen des Rades. Aus der Gegenrichtung kam dem Kläger in Schrittgeschwindigkeit ein Personenkraftwagen entgegen, der anhielt, um über seinen Lautsprecher für eine Filmvorführung zu werben. Hinter dem Personenkraftwagen näherte sich ein von dem Zweitbeklagten geführter Thermoslastzug der Erstbeklagten in einer Geschwindigkeit von etwa 25 km/st. Dieser fuhr an dem stehengebliebenen Personenkraftwagen etwa zur gleichen Zeit vorbei, als sich der Kläger in Höhe des Personenkraftwagens befand. Der Kläger kam bei der Begegnung mit dem Anhänger des Lastkraftwagens zu Fall und dabei unter das Fahrrad zu liegen. Die beiden linken hinteren Anhängerräder gingen über das Vorderrad des Klägers hinweg. Die Verletzungen des Klägers hatten zur Folge, daß diesem das linke Bein oberhalb des Knies abgenommen werden mußte.

Der Kläger hat von den Beklagten die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und eine Rente wegen Erwerbsausfalls verlangt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten verpflichtet sind, ihm allen weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Zur Begründung seiner Ansprüche hat er vorgetragen, der Zweitbeklagte habe ihn übersehen und den Lastzug so nahe an ihn herangesteuert, daß ihm nur noch ein Raum von 80 cm Breite zum Fahren verblieben sei.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben vorgetragen, dem Kläger habe ein Raum in einer Breite

- 3 -

von 1,45 m zum Fahren zur Verfügung gestanden. Der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß der Kläger unsicher gewesen und infolge Ablenkung durch den Lautsprecher des Personenkraftwagens zu weit nach links gefahren sei. Es sei ihm ferner vorzuwerfen, daß er das Fahrrad nicht bei Erkennen der Gefahr auf den Grünstreifen neben der Fahrbahn gelenkt habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach zu fünf Sechsteln für gerechtfertigt erklärt und die Entscheidung über den Feststellungsanspruch dem weiteren Verfahren vorbehalten. Das Berufungsgericht hat die auf Abweisung der Klage gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers dessen Zahlungsansprüche in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebten die Beklagten die Beschränkung der Verurteilung auf die Hälfte der Ansprüche. Der Kläger beanstandet mit der Anschlußrevision, daß das Berufungsgericht nicht über die Kosten der zurückgewiesenen Berufung der Beklagten entschieden habe und bittet, das Revisionsgericht möge diese Kostenentscheidung nachholen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Abstand zwischen der linken Seite des Lastzughängers und dem Straßenrand bei der Begegnung mit dem Kläger höchstens 1,20 m betragen hat. Es sieht ein Verschulden des Zweitbeklagten darin, daß dieser vom Kläger keinen größeren Sicherheitsabstand eingehalten hat, obwohl angesichts der Breite der Fahrbahn genügend Raum zur Verfügung gestanden habe, um mit einem weiteren Abstand vorbeizufahren. Der Abstand sei besonders



deshalb nicht ausreichend gewesen, weil die äußeren 45 cm des für den Kläger verbliebenen Raumes mit trockenem Grus bedeckt gewesen seien und eine Steigung zum Straßenrand aufgewiesen hätten. Es sei erkennbar gewesen, daß das Befahren des äußeren Straßenrandes für den Radfahrer schwierig gewesen sei. Die Schadenshaftung der Beklagten gemäß den §§ 823, 831 BGB ist vom Berufungsgericht mit zutreffender Begründung bejaht worden. Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwendungen.

Sie beanstandet jedoch, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers verneint und daher von einer Kürzung der Schadensersatzansprüche abgesehen hat. Das Berufungsgericht hat hierzu folgendes ausgeführt: Der Kläger habe sich auf die Begegnung mit dem Lastzug mindestens drei Sekunden vor dem Unfall einstellen können und müssen. Er habe aber nicht damit zu rechnen brauchen, daß der Lastzug derart weit an ihn herankommen werde. Daß der Kläger angesichts der drohenden Gefahr erschreckt worden sei und sich anstatt in den Graben zu springen, mit der Hand von der Wand des Anhängers abgestoßen habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Jedenfalls sei aber die von den Beklagten zu vertretende Verursachung so überwiegend, daß es selbst dann gerechtfertigt sei, von einer Schadenskürzung abzusehen, wenn man in der Reaktion des Klägers im letzten Augenblick vor dem Unfall ein schuldhaftes Verhalten sehen wolle.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung in allem stand. Daß der Kläger, der nicht auf dem Fahrrad sitzen konnte, eine leicht ansteigende Strecke befuhr, ist vom Berufungsgericht bereits im Tatbestand seines Urteils festgestellt worden. Daraus ergab sich aber noch nicht notwendig, daß der Kläger unsicher, insbesondere schwankend gefahren ist. Zum mindesten ist nicht festgestellt worden, daß sich die von der Revision beanstandete Fahrweise

des Klägers auf die Entstehung des Unfalls ausgewirkt hat. Auch wenn ein auf seinem Fahrrad sitzender erwachsener Radfahrer auf einen so engen und noch dazu unebenen und teilweise mit Grus bedeckten Raum abgedrängt wäre, hätte sich eine sehr ernste Gefahrenlage ergeben. Ob sie der Radfahrer alsdann gemeistert hätte, ist durchaus offen. Die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt lassen entgegen der Ansicht der Revision in keiner Weise erkennen, daß sich das Berufungsgericht über verkehrstechnische Erfahrungssätze hinweggesetzt hat. Schon deshalb geht die Rüge fehl, das Berufungsgericht habe sich sein Urteil nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen bilden dürfen. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht auch darin, daß dem Kläger die Reaktion unmittelbar vor dem Unfall nicht als Verschulden angerechnet werden darf. Der Kläger hatte zunächst keinen Anlaß zu der Annahme, der herankommende Lastzug werde ihm nur einen derart schmalen Raum zum Fahren lassen. Erst als der Wagen immer mehr auf den Kläger zukam, konnte diesem die wirkliche Gefährdung zum Bewußtsein kommen. Da der Kläger die überraschende Gefahrenlage nicht veranlaßt hatte, kann gegen ihn noch nicht daraus ein Vorwurf hergeleitet werden, daß er sich in der verständlichen Bestürzung mit der linken Hand am Anhänger abgestoßen und nicht versucht hat, das Rad in den flachen Straßengraben zu lenken oder vom Rad nach rechts abzuspringen. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächliche Reaktion des Klägers in dem kritischen Augenblick als objektiv fehlsam gewertet werden muß. Im übrigen trägt aber auch die Hilfsbegründung, daß in jedem Falle die von dem Beklagten zu vertretende Verursachung die weit überwiegende ist, die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

2. Die Anschlußberufung des Klägers betrifft nur die Kosten der Berufungsinstanz. Daß eine Anschließung an ein Rechtsmittel nur wegen der Kosten zulässig ist, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteil BGHZ 20, 397 angenommen. Von diesem, im Einklang mit der herrschenden Meinung des Schrifttums (Stein/ Jonas/ Schönke, ZPO 17. Aufl. III zu § 99; Baumbach/ Lauterbach, ZPO 24. Aufl. 2 A zu § 99; aa Wieczorek, ZPO B III b 2 zu § 99) stehenden Standpunkt abzugehen, sieht der Senat keinen Anlaß. Im übrigen würde er auch ohne ein Rechtsmittel über die Kosten des Berufungsrechtszugs entscheiden können. Der Standpunkt der Anschlußrevision, das Berufungsgericht habe gemäß § 97 ZPO über die Kosten der erfolglos gebliebenen Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil des Landgerichts entscheiden müssen, entspricht der in dem Urteil BGHZ 20, 397 näher begründeten Auffassung des erkennenden Senats. Da in Höhe von fünf Sechsteln des Streitwerts des Berufungsrechtszugs endgültig feststand, daß die Beklagten die Kosten der Berufung zu tragen hatten, konnte insoweit über die Kosten entschieden werden. Der Umstand, daß hinsichtlich des letzten Sechstels noch offenstand, wer die Kostenlast zu tragen hatte, hinderte nicht, die gemäß § 97 ZPO entscheidungsreife Kostenentscheidung über fünf Sechstel des Streitwerts auszusprechen. Das Revisionsgericht hat diese Entscheidung nachgeholt.

Die Kosten der Revisionsinstanz waren gemäß
§ 97 ZPO den Beklagten aufzuerlegen.

Dr. Kleinewsfers

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß